

SATZUNG

über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Donnersbergkreis (Abfallsatzung) vom 13. September 2011 in der Fassung vom 5. Oktober 2016

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4.d.G. vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2012), am 05.10.2016 folgende Änderungen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der Donnersbergkreis als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der Donnersbergkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zur weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Donnersbergkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Donnersbergkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,

2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der 1. Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind, gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen sowie in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe des § 15 getrennt zu überlassen sind.

§ 8 Anschlusszwang für Grundstücke und Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Donnersbergkreis zu überlassen sind, sind die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen verpflichtet, ihre Grundstücke ebenfalls an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (4) Wer gemäß § 17 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen

§ 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 4. entgegen § 7 Abs.1 Abfälle zur Beseitigung nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen getrennt überlässt.
 7. entgegen einer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seiner Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt

VIERTER ABSCHNITT Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Donnersbergkreis vom 27. November 2002 in der Fassung vom 23. November 2005 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 05.10.2016
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
Werner, Landrat